

Satzung des ZiMMT e.V.

Leipzig, den 14.11.2023



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen ZiMMT e.V.
- 2) Der Vereinssitz ist Leipzig 04318, Torgauer Straße 80 in Sachsen, Deutschland.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Anwendung künstlerischer, kreativer und zivilgesellschaftlicher Ausdrucksformen und der Darstellung von Forschungsergebnissen, z.B. in Ausstellungen, Installationen, Konzerten sowie deren Dokumentation.
 - b. Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben mit interdisziplinärem Anspruch.
 - c. Förderung des Ideenaustausches zu gesellschaftlich, politisch, kulturell sowie wissenschaftlich relevanten Fragestellungen.
 - d. Förderung eines Netzwerks zum Austausch gemeinsamer Interessen und Wirkungsbereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter

haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

- 5) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Die Mitglieder

1) Dem Verein gehören an:

- a. Aktive Mitglieder - dies kann jede volljährige, natürliche, oder juristische Person sein, welche die Zwecke des Vereins anerkennt, durch direkte Mitarbeit fördern will, hierzu tatsächlich die erforderliche Eignung und Befähigung mit sich bringt und bereit ist, ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- b. Fördernde Mitglieder - dies sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern möchten. Sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins gegen die Zahlung einer Finanzierung Umlage, die vorab durch den Vorstand festgelegt wird, teilzunehmen.
- c. Ehrenmitglieder - dies sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre herausragenden Leistungen im bedeutenden Umfang zur Förderung des Satzungszweck beitragen. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig auch einer anderen Mitgliedsform angehören.
- d. Tagesmitglieder - Ein Beitritt zum Verein für 24 Stunden ist möglich.
- e. Vollmitglieder sind aktive Mitglieder.

2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung auf verschiedene Art und Weise zu unterstützen.

- a. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, Vorhaben des Vereins durch aktive Mithilfe zu unterstützen. Sollte ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommen, wird er als förderndes Mitglied eingestuft. Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschließen. (Krankheit usw.)
- b. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder anderweitig.

3) Rechte der Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht,
 - I. an außerordentlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
 - II. an Veranstaltungen teilzunehmen.

- III. Verbesserungsvorschläge einzubringen.
- IV. an ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b. Aktive Mitglieder haben außerdem das Recht,
 - I. bei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht auszuüben.
 - II. Aufwandsentschädigungen vom Verein zu erhalten. Diese Aufwandsentschädigung kann sowohl als Geldbetrag in entsprechender Höhe als auch in Form von unentgeltlichen Vorzügen (z.B. kostenloser Besuchen von Vereinsveranstaltungen) entrichtet werden.
- c. Tagesmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und der Nutzung dazu vorgesehener Vereinsräume. Hierfür können nach §7 (2) beschlossene Sonderbeiträge in Form von Finanzierung Umlagen anfallen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaften

- 1) Erwerb aktiver Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Der Antrag natürlicher Personen soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Anträge juristischer Personen Name, Anschrift und gegebenenfalls deren Sitz.
 - b. Der Antrag für eine aktive Mitgliedschaft soll die besondere Beteiligung am Vereinsleben und Vereinstätigkeit beschreiben und beweisen.
 - c. Bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen über den Aufnahmeantrag entschieden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2) Erwerb fördernder Mitgliedschaft:
 - a. Fördermitglieder erklären durch sofortige Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder mittels formfreien Antrag, ihre Fördermitgliedschaft.
 - b. Bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Personen über den Aufnahmeantrag entschieden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Erwerb der Tagesmitgliedschaft:

Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber dem Verein formlos zu beantragen. Die Höhe des Beitrages für die Tagesmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein aktives Mitglied des Vereins entscheidet über die Annahme des Antrages, ebenso über den Ausschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Beendigung der aktiven und fördernden Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet
 - I. mit dem Tod des Mitglieds;
 - II. durch freiwilligen Austritt;
 - III. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - IV. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem aktiven Mitglied in Textform. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c. Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses die Berufung, mit aufschiebender Wirkung, an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen entscheidet.
 - d. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - e. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand in Textform zugehen.
- 2) Beendigung der Tagesmitgliedschaft:

Die Tagesmitgliedschaft endet mit Ablauf von 24 Stunden, oder durch Austritt des zeitweiligen Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge und weitere Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- 2) Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes obliegt es dem Vorstand durch Beschluss einen Sonderbeitrag im Sinne einer angemessenen Finanzierung Umlage, die auf bei der jeweiligen Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder und Fördermitglieder umzulegen ist, festzulegen. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich aktiv im Verein einbringen von der Zahlung der Finanzierung Umlage befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darunter fällt u.a. die Ausgabe und Verwaltung der Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Den Vorsitzenden kommen insbesondere die Aufgaben der Vertretung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, z.B. durch Teilnahmen an Diskussionen und Veranstaltungen, Interviews und Netzwerkarbeit zu. Entsprechende Aufgaben können nach eigenem Ermessen an Mitglieder des Vereins abgegeben werden. Der bzw. die Schatzmeister:in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch

über Einnahmen und Ausgaben. Ihr bzw. ihm kommt zudem die Aufgabe der Sicherstellung der Finanzen z.B. durch aktive Bemühungen um Fördermittel und Spenden zu. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, im Streitfall jedoch mit einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung.
 - e. Beschlussfassung über Änderung und über die Auflösung des Vereins. f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt nach § 1126b BGB per E-Mail, in Ausnahmefällen schriftlich per Post, wenn das Mitglied über keinen E-Mail-Zugang verfügt. Die Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail bzw. Adresse gerichtet ist.
 - b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte innerhalb der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung in einer Abstimmung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt nach § 1126b BGB per E-Mail, in Ausnahmefällen schriftlich per Post, wenn das Mitglied über keinen E-Mail-Zugang verfügt. Die Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail bzw. Adresse gerichtet ist.
- 4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch die Versammlung zu Beginn bestimmt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für

die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- b. Personenwahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Personenwahlen können auf Wunsch auch geheim erfolgen. Hierfür reicht der Wunsch eines einzelnen Versammlungsteilnehmers.
- c. Zur Mitgliederversammlung kann jedes aktive Mitglied mit gleichem Stimmrecht abstimmen. Stimmen können nicht gebündelt oder übertragen werden. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen jeweils der Zweidrittelmehrheit.
- d. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- e. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen innehaben, eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen bei der Stichwahl erhält. Bei Stimmgleichheit im Wahlgang der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- f. Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Sofern bei Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- 3) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist von den Vermögensübernehmenden unmittelbar und ausschließlich im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur zu übertragen.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seinen steuerbegünstigten Zweck verliert, aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind analog zur Vorgehensweise in Mitgliederversammlungen (§10.4f) schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Es zeichnet der Vorstand und die restlichen Vereinsmitglieder wie folgt:

Vorsitzende/r
(Felix Deufel)

Vorsitzende/r
(Martin Recker)

Schatzmeister/in
(Paul Hauptmeier)

Jakob Gruhl

Jason Langheim

Nina Buttendorf

Diana Tillmann

Konstantin Fontain

Leipzig, den 14.11.2023